

## ANTRAG

D1

# des Präsidiums des Deutschen Tischtennis-Bundes e.V. und des Bayerischen Tischtennis-Verbandes e.V. an den Bundesrat des DTTB

---

Das Präsidium des Deutschen Tischtennis Bundes und der Bayerische Tischtennis-Verband e.V. stellen den folgenden Antrag und bitten den Bundesrat zu beschließen:

### ***Wettspielordnung***

Das Inkrafttreten des Antrags Nummer 16 (Einführung einer Turnierlizenz) des Bayerischen Tischtennis-Verbandes, beschlossen beim 16. Bundestag (11./12.12.2021), wird wie folgt verändert:

~~Inkrafttreten: 1.7.2022~~ **Inkrafttreten: 1.7.2023**

### **Begründung:**

Die Dringlichkeit des Antrags ergibt sich daraus, dass nach aktueller Beschlusslage ab dem 1.7.2022 eine Turnierlizenz nötig ist, um am Individualspielbetrieb teilzunehmen. Unter anderen aus nachfolgenden Gründen kann die Einhaltung dieses Termins nicht gewährleistet werden;

- a) Im Rahmen des Workflows sind an einigen Punkten inhaltliche Klärungsbedarfe aufgetreten. So wird die Kopplung der Turnierlizenzen von Spielern der Altersgruppe Senioren (TLEI und TLSI) an die SBSM aktuell im Ressort WO diskutiert.
- b) Die technische Umsetzung in click-tt kann nicht rechtzeitig zum 1.7.2022 gewährleistet werden.
- c) Das Gesamtkonzept der Turnierlizenz soll zunächst weiter ausgearbeitet werden.

*Frankfurt, 28.3.2022*

*Claudia Herweg*  
Präsidentin des DTTB

*Konrad Grillmeyer*  
Präsident des ByTTV

**Abstimmungsergebnis** (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **einstimmig angenommen**

**ANTRAG** **Nr. 1**  
**des Ausschusses für Leistungssport und des Ressorts  
Wettspielordnung an den Bundesrat des DTTB**

---

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB und das Ressort Wettspielordnung des DTTB stellen folgenden Antrag und bitten den Bundesrat zu beschließen:

***Wettspielordnung***

**A 15.2 Startberechtigung**

...

Bei allen weiterführenden Veranstaltungen mit Individualwettbewerben sind

- Spieler unabhängig von der Nationalität nicht startberechtigt, die von einem ausländischen Verband innerhalb der laufenden Spielzeit sowie der letzten drei abgelaufenen Spielzeiten für ETTU-/ITTF-Veranstaltungen internationaler TT-Verbände/Organisationen (z. B. ETTU, ITTF, WTT) gemeldet worden sind und daran teilgenommen haben. Dies gilt nicht für Spieler, die am 1. Januar der Spielzeit der weiterführenden Veranstaltung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet und ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben.
- ...

**Inkrafttreten: 1.7.2022**

**Begründung:**

Die **Dringlichkeit des Antrages** ergibt sich aus neuen Turnieren bzw. Turnierformen, die nicht mehr zwingend und eindeutig der ITTF oder den kontinentalen Verbänden zugeordnet werden können. Hierdurch erscheint eine unverzügliche Neuformulierung der betreffenden Vorschrift erforderlich. Da diese Vorschriften im Vorfeld einer Spielzeit allseits bekannt sein müssen, verbietet sich eine spätere Beschlussfassung (mit der Folge des Verzuges von einer Spielzeit).

Die Neuformulierung bezieht internationale Veranstaltungen nun vollständig ein.

Frankfurt, 2.2.2022

gez. Heike Ahlert  
DTTB-Vizepräsidentin Leistungssport

gez. Werner Almesberger  
Ressortleiter Wettspielordnung

**Abstimmungsergebnis** (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **einstimmig angenommen**

**ANTRAG**  
**des Bayerischen Tischtennis-Verbandes e.V.**  
**an den Bundesrat des DTTB**

**Nr. 2**

---

Der Bayerische Tischtennis-Verband stellt folgenden Antrag und bittet den Bundesrat zu beschließen:

***Wettspielordnung (diverse Fundstellen)***

**C 1 Vereinszugehörigkeit/Spielberechtigung**

Ein minderjähriger Spieler der Altersgruppe Nachwuchs darf nur mit Genehmigung der/des gesetzlichen Vertreter/s einem Verein beitreten, eine Spielberechtigung beantragen oder diese wechseln. Er darf an Veranstaltungen der Altersklasse Damen/Herren nur teilnehmen, wenn er die entsprechende Spielberechtigung für den Erwachsenen-Spielbetrieb besitzt.

Der Verein ist für die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben zur Aufsichtspflicht von minderjährigen Spielern verantwortlich.

**C 2 Vorschriften zur uneingeschränkten Teilnahme am Erwachsenenspielbetrieb**

2.1 Für die uneingeschränkte Teilnahme von minderjährigen Spielern der Altersgruppe Nachwuchs an offiziellen Veranstaltungen gemäß WO A 11 in der Altersklasse Damen/Herren müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Erlaubnis der/des gesetzlichen Vertreter/s, die auf Verlangen des Mitgliedsverbandes vor- zulegen ist,
- b) Erteilung einer Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb (SBEM) und/oder den Erwachsenen-Individualspielbetrieb (SBEI) durch die zuständige Instanz des jeweiligen Mitgliedsverbandes; mit der Erteilung einer SBEM ist immer die Erteilung einer SBEI verbunden.

Die Mitgliedsverbände dürfen bei der Ersterteilung zusätzliche Voraussetzungen (z. B. ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung) nach eigenen Vorgaben festlegen.

**Inkrafttreten: Inkrafttreten 1.7.2022; keine Antragstellung dieses Antrags, wenn die Turnierlizenz zum 1.7.2022 eingeführt wird.**

**Begründung:**

**a) der (inhaltlichen) Dringlichkeit**

Auch wenn der Antrag gemäß den satzungsgemäßen Fristen an den Bundesrat eingereicht wurde, sieht die Satzung des DTTB vor, dass inhaltlich nur dann über den Antrag abgestimmt wird, wenn eine entsprechende Mehrheit diesem Antrag eine „Dringlichkeit“ zugesteht.

Ohne diese Korrekturen würde es zu einem Antragschaos bei der Beantragung von SBEM und SBEI kommen; leider sind diese Dinge erst im Rahmen von Workflows zur Einführung der Turnierlizenz aufgefallen – bei Beschluss zur Einführung der Altersklasse Jugend 19 wurden diese Dinge leider nicht berücksichtigt.

**b) des Inhalts**

Nach Einführung der Altersklasse Jugend 19 gibt es eine Vielzahl von volljährigen Spielern der Altersgruppe Nachwuchs. Für diese sind keine Einwilligungen von Erziehungsberechtigten mehr nötig. Dringend nötige Korrekturen die Behandlung von volljährigen Spielern der Altersgruppe Nachwuchs betreffend; s. Text

München, 25.1.2022

gez.  
Konrad Grillmeyer  
Präsident

**Abstimmungsergebnis** (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **einstimmig angenommen**

# ANTRAG

## des Bayerischen Tischtennis-Verbandes e.V. an den Bundesrat des DTTB

---

Nr. 3

Der Bayerische Tischtennis-Verband stellt folgenden Antrag und bittet den Bundesrat zu beschließen:

### ***Wettspielordnung (diverse Fundstellen)***

#### **B 1.1 Allgemeines**

...

...

Ein minderjähriger Spieler der Altersgruppe Nachwuchs darf nur mit Genehmigung der/des gesetzlichen Vertreter/s einem Verein beitreten, eine Spielberechtigung beantragen oder diese wechseln. Er darf an Veranstaltungen der Altersklasse Damen/Herren nur teilnehmen, wenn er die entsprechende Spielberechtigung für den Erwachsenen-Spielbetrieb besitzt. Der Verein ist für die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben zur Aufsichtspflicht von Minderjährigen bei Veranstaltungen der Altersgruppe Nachwuchs und ggf. der Altersklasse Damen/Herren grundsätzlich verantwortlich.

...

**B 1.4.1** Für die uneingeschränkte Teilnahme von minderjährigen Spielern der Altersgruppe Nachwuchs an offiziellen Veranstaltungen gemäß WO A 11.2 in der Altersklasse Damen/Herren müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Erlaubnis der/des gesetzlichen Vertreter/s, die auf Verlangen des Mitgliedsverbandes vorzulegen ist,
- Erteilung einer Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb (SBEM) durch die zuständige Instanz des jeweiligen Mitgliedsverbandes. Die Mitgliedsverbände dürfen bei der Ersterteilung zusätzliche Voraussetzungen (z. B. ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung) nach eigenen Vorgaben festlegen.

...

### ***C 2 Zuständigkeit für die Erteilung einer Turnierlizenz***

...

Spieler der Altersgruppe Nachwuchs können zusätzlich die Turnierlizenz für den Erwachsenen-Individualspielbetrieb (TLEI) beantragen. Dazu müssen für minder-jährige Spieler folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Erlaubnis der/des gesetzlichen Vertreter/s, schriftlich gegenüber der erteilenden Stelle des zuständigen Mitgliedsverbandes und gemäß dessen Vorgaben zu dokumentieren.
- Erteilung einer Turnierlizenz für den Erwachsenen-Individualspielbetrieb (TLEI) durch die zuständige Instanz des jeweiligen Mitgliedsverbandes. Die Mitgliedsverbände dürfen bei der Ersterteilung zusätzliche Voraussetzungen (z. B. ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung) nach eigenen Vorgaben festlegen. Sie können bei Vorhandensein einer Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb (SBEM) festlegen, dass mit der SBEM auch automatisch eine TLEI erteilt wird.

...

**Inkrafttreten: mit Einführung der Turnierlizenz****Begründung:****a) der (inhaltlichen) Dringlichkeit**

Auch wenn der Antrag gemäß den satzungsgemäßen Fristen an den Bundesrat eingereicht wurde, sieht die Satzung des DTTB vor, dass inhaltlich nur dann über den Antrag abgestimmt wird, wenn eine entsprechende Mehrheit diesem Antrag eine „Dringlichkeit“ zugesteht.

Ohne diese Korrekturen würde es zu einem Antragschaos bei der Beantragung von SBEM und TLEI kommen; leider sind diese Dinge erst im Rahmen von Workflows zur Einführung der Turnierlizenz aufgefallen – bei Beschluss zur Einführung der Altersklasse Jugend 19 wurden diese Dinge leider nicht berücksichtigt.

**b) des Inhalts**

Nach Einführung der Altersklasse Jugend 19 gibt es eine Vielzahl von volljährigen Spielern der Altersgruppe Nachwuchs. Für diese sind keine Einwilligungen von Erziehungsberechtigten mehr nötig. Dringend nötige Korrekturen die Behandlung von volljährigen Spielern der Altersgruppe Nachwuchs betreffend; s. Text

*München, 25.1.2022*

*Konrad Grillmeyer*

Präsident des Bayerischen Tischtennis-Verbandes

**Abstimmungsergebnis** (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **einstimmig angenommen**

# ANTRAG Nr. 5

## des Ausschusses für Leistungssport und des Ressorts Wettspielordnung an den Bundesrat des DTTB

Dieser Antrag wird vorsorglich gestellt, da zum Antragszeitpunkt noch nicht vollständig bekannt ist, welche Auswirkungen das Infektionsgeschehen auf den Spielbetrieb der Rückrunde 2021/22 haben wird. Ggf. erfolgt eine inhaltliche Modifizierung des Antragstellers.

---

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB und das Ressort Wettspielordnung des DTTB stellen folgenden Antrag und bitten den Bundesrat zu beschließen:

### **Wettspielordnung**

#### **H 1.3.1 Reservespieler**

...

Der Status als Reservespieler wird jedoch nicht erteilt, wenn dieser Spieler in der der Halbserie mit den Mindereinsätzen unmittelbar vorangegangenen Halbserie im selben Verein an mindestens drei Punktspielen in dieser Mannschaftsmeldung im Einzel teilgenommen hat.

Für die Ermittlung des Reservevermerks im Juni 2022 gilt:

Die Vorschriften der beiden vorgenannten Absätze von WO H 1.3.1 kommen nicht zur Anwendung. (Diese Vorschrift entfällt mit Wirkung vom 1.7.2022)

#### **H 1.3.2 Reservespieler**

Der Status als Reservespieler wird automatisch mit Wirkung vom Beginn der folgenden Halbserie aufgehoben, wenn der Spieler in der vorangegangenen Halbserie an mindestens drei Punktspielen seines Vereins entweder in der Mannschaftsmeldung der Damen oder in der der Herren im Einzel teilgenommen hat oder ...

Für die Löschung des Reservevermerks im Juni 2022 gilt:

Der Status als Reservespieler wird automatisch mit Wirkung vom Beginn der folgenden Halbserie aufgehoben, wenn der Spieler in der vorangegangenen Halbserie an mindestens einem Punktspiel seines Vereins entweder in der Mannschaftsmeldung der Damen oder in der der Herren im Einzel teilgenommen hat oder ...

(Diese Vorschrift entfällt mit Wirkung vom 1.7.2022.)

#### **I 4.1 Einsatzberechtigung**

...

Zusätzlich gilt für die Einsatzberechtigung: Bei Entscheidungsspielen in der Altersgruppe Erwachsene sind nur solche Spieler einsatzberechtigt, die in der betreffenden Halbserie an mindestens drei Punktspielen ihres Vereins entweder in der Mannschaftsmeldung der Damen oder in der der Herren im Einzel teilgenommen haben. Sofern der betreffende Verein mehr als eine Mannschaft in der jeweiligen Altersklasse gemeldet hat, gilt diese Bedingung nicht für Spieler der untersten Mannschaft.

Für die Spielzeit 2021/22 gilt:

Die Vorschrift bezüglich der Mindesteinsätze als Voraussetzung für die Einsatzberechtigung bei Entscheidungsspielen in der Altersgruppe Erwachsene kommt in der Spielzeit 2021/22 nicht zur Anwendung.

(Diese Vorschrift entfällt mit Wirkung vom 1.7.2022.)

...

**Inkrafttreten: sofort****Begründung:**

Die **Dringlichkeit des Antrages** ergibt sich aus dem Infektionsgeschehen, welches zum Zeitpunkt des letzten Bundestages in diesem Ausmaß und mit den bekannten Auswirkungen nicht absehbar war. Hinzu kommt, dass wir eine Entscheidung vor der nächsten Berechnung des Reservevermerks bzw. vor dem geplanten Termin für Entscheidungsspiele benötigen.

Die Begründung ergibt sich durch den Spielbetrieb in der Rückrunde der Spielzeit 2021/22, der in weiten Teilen Deutschlands entweder gar nicht oder nur teilweise stattfinden wird. Insofern bleibt uns nichts anderes übrig, als die Regelungen zum Reservevermerk und zu Mindesteinsätzen vor Entscheidungsspielen ein weiteres Mal auszusetzen bzw. abzumildern.

Frankfurt, 2.2.2022

gez. Heike Ahlert  
DTTB-Vizepräsidentin Leistungssport

gez. Werner Almesberger  
Ressortleiter Wettspielordnung

**Abstimmungsergebnis:** (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich) **einstimmig angenommen**



**ANTRAG****Nr. 6****des Ausschusses für Leistungssport und des Ressorts  
Wettspielordnung an den Bundesrat des DTTB**

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB und das Ressort Wettspielordnung des DTTB stellen folgenden Antrag und bitten den Bundesrat zu beschließen:

**Wettspielordnung (Abschnitt M)****2 Start, Unterbrechung und Abbruch des Spielbetriebes**

Das Entscheidungsgremium darf in Abweichung von entsprechenden, evtl. verbandsindividuellen, Vorgaben im Abschnitt G der WO oder von vorherigen Bekanntmachungen

- ...
- eine geplante Durchführung der Hauptrunde mit Vor- und Rückrunde durch eine einfache Runde oder durch die Durchführung in Turnierform ersetzen, jedoch nur so lange nicht alle Mannschaftskämpfe der Vor- und Rückrunde ausgetragen worden sind,
- ...

**9 Wertung eines unvollständigen Punktspielbetriebes mit Vor- und Rückrunde**

Sollte ein Punktspielbetrieb ~~durch nach~~ Beschluss des betreffenden Entscheidungsgremiums abgebrochen werden, ~~so dass nicht alle geplanten Mannschaftskämpfe, die zum Start der zugehörigen Vereinsmeldung geplant waren, ausgetragen werden können,~~ und nicht für ungültig erklärt werden, dann gilt für die Wertung der betreffenden Gruppe:

- 9.1 Der Spielbetrieb in Gruppen, ~~in denen der nicht aufgenommen wurde oder in dem weniger als die Hälfte der geplanten nicht alle Mannschaftskämpfe der Vorrunde Hauptrunde, die zum Start der zugehörigen Vereinsmeldung geplant waren,~~ ausgetragen worden sind ist, wird annulliert und damit für ungültig erklärt. Die Mannschaften erhalten in der folgenden Spielzeit jeweils das Startrecht in derselben Spielklasse.
- 9.2 Bei Gruppen, ~~deren Spielbetrieb in Vor- und Rückrunde durchgeführt wird,~~ bei denen zum Zeitpunkt des Abbruchs die Vorrunde vollständig ausgetragen und in der Rückrunde weniger als die Hälfte der zur Hauptrunde gehörenden Mannschaftskämpfe ausgetragen worden ist, wird die Tabelle mit Stand zum Ende der Vorrunde zur Abschlusstabelle der Spielzeit. Die Auf- und Abstiegsregelungen sind vollumfänglich umzusetzen. Die Auf- und Abstiegsregelungen gemäß WO F bleiben unberührt. Mannschaften, die sich für die Teilnahme an Relegationsspielen qualifiziert haben, erhalten automatisch das Startrecht in der höheren Spielklasse.
- 9.3 Bei Gruppen, ~~deren Spielbetrieb in Vor- und Rückrunde durchgeführt wird,~~ bei denen zum Zeitpunkt des Abbruchs die gesamte Vorrunde und mindestens die Hälfte (aber noch nicht alle) der zur Hauptrunde gehörenden Mannschaftskämpfe der Rückrunde ausgetragen worden ist, ~~oder Gruppen, deren Spielbetrieb in einer einfachen Runde durchgeführt wird, bei denen zum Zeitpunkt eines Abbruchs mindestens die Hälfte der zur Hauptrunde gehörenden Mannschaftskämpfe ausgetragen worden ist,~~ wird die Tabelle zum Zeitpunkt des Abbruchs des Spielbetriebes zur Abschlusstabelle der Spielzeit. Die Härtefallregelung gemäß WO M 11 ist anzuwenden. Die Auf- und Abstiegsregelungen sind vollumfänglich umzusetzen. Mannschaften, die sich für die Teilnahme an Relegationsspielen qualifiziert haben, erhalten automatisch das Startrecht in der höheren Spielklasse.

9.4 Bei Gruppen, bei denen der Abbruch nach Austragung aller Mannschaftskämpfe der Vor- und Rückrunde und vor Entscheidungsspielen erfolgt, sind die Auf- und Abstiegsregelungen vollumfänglich umzusetzen. Mannschaften, die sich für die Teilnahme an Relegationsspielen qualifiziert haben, erhalten automatisch das Startrecht in der höheren Spielklasse.

## **10 Wertung eines Punktspielbetriebes mit einfacher Runde**

Sollte ein Punktspielbetrieb durch Beschluss des betreffenden Entscheidungsgremiums abgebrochen und nicht für ungültig erklärt werden, gilt für die Wertung der betreffenden Gruppen:

### **10.1 Festlegung der einfachen Runde vor Beginn der Spielzeit**

10.1.1 Der Spielbetrieb in Gruppen, in denen weniger als die Hälfte der Mannschaftskämpfe ausgetragen worden ist, wird annulliert und damit für ungültig erklärt. Die Mannschaften erhalten in der folgenden Spielzeit jeweils das Startrecht in derselben Spielklasse.

10.1.2 Bei Gruppen, bei denen zum Zeitpunkt des Abbruchs mindestens die Hälfte (aber noch nicht alle) der Mannschaftskämpfe ausgetragen worden ist, wird die Tabelle zum Zeitpunkt des Abbruchs des Spielbetriebes zur Abschlusstabelle der Spielzeit. Die Härtefallregelung gemäß WO M 11 ist anzuwenden. Die Auf- und Abstiegsregelungen sind vollumfänglich umzusetzen. Mannschaften, die sich für die Teilnahme an Relegationsspielen qualifiziert haben, erhalten automatisch das Startrecht in der höheren Spielklasse.

10.1.3 Bei Gruppen, bei denen der Abbruch nach Austragung aller Mannschaftskämpfe und vor Entscheidungsspielen erfolgt, sind die Auf- und Abstiegsregelungen vollumfänglich umzusetzen. Mannschaften, die sich für die Teilnahme an Relegationsspielen qualifiziert haben, erhalten automatisch das Startrecht in der höheren Spielklasse.

### **10.2 Festlegung der einfachen Runde nach Beginn der Spielzeit (unter Anwendung von WO M 2)**

10.2.1 Der Spielbetrieb in Gruppen, in denen nicht alle Mannschaftskämpfe der einfachen Runde ausgetragen worden sind, wird annulliert und damit für ungültig erklärt. Die Mannschaften erhalten in der folgenden Spielzeit jeweils das Startrecht in derselben Spielklasse.

10.2.2 Bei Gruppen, bei denen der Abbruch nach Austragung aller Mannschaftskämpfe der einfachen Runde und vor Entscheidungsspielen erfolgt, werden ausgetragene Mannschaftskämpfe, die nicht zur einfachen Runde gemäß Beschluss des betreffenden Entscheidungsgremiums gehören, nicht für die Abschlusstabelle berücksichtigt. Die Auf- und Abstiegsregelungen sind vollumfänglich umzusetzen. Mannschaften, die sich für die Teilnahme an Relegationsspielen qualifiziert haben, erhalten automatisch das Startrecht in der höheren Spielklasse.

10.2.3 Bei Gruppen, bei denen nach Austragung aller Mannschaftskämpfe der einfachen Runde kein Abbruchsbeschluss erfolgt, werden ausgetragene Mannschaftskämpfe, die nicht zur einfachen Runde gemäß Beschluss des betreffenden Entscheidungsgremiums gehören, nicht für die Abschlusstabelle berücksichtigt. Diese Gruppen gelten als planmäßig durchgeführt, so dass für sie die einschlägigen Regelungen außerhalb von Abschnitt M gelten.

## **11 Härtefallregelung**

Zusätzlich Bei einer Abschlusstabelle gemäß WO M 9.3, M 10.1.2 bzw. bei der Anwendung von M 12 gilt dann folgende Härtefallregelung zum Erlangen des Startrechts in der nächsthöheren Spielklasse (die Wertung gemäß Abschlusstabelle bleibt dabei unberührt):

Erreicht eine Mannschaft ... (wie bisher WO M 9.3.1)

## 12 Regelungen für einen Punktspielbetrieb, der für ungültig erklärt wurde

...

12.1 ...

12.2 ...

12.3 ...

12.4 ...

12.4.1 Für das Auffüllverfahren werden im ersten Schritt alle Mannschaften herangezogen, die in der vorangegangenen Spielzeit in den zugeordneten Gruppen der Spielklasse direkt darunter eingeteilt waren oder die aus der aufzufüllenden Gruppe abgestiegen sind, sofern diese nicht für ungültig erklärt worden ist. Dabei wird für jede betroffene Gruppe die Reihenfolge ihrer Abschlusstabelle der letzten gewerteten Spielzeit herangezogen, und zwar im Falle eines Abbruchs mitsamt der in WO M 11 vorgesehenen Härtefallregelung.

...

12.4.2 Sofern die aufzufüllende Spielklasse bzw. Gruppe nach Berücksichtigung aller Mannschaften aus den zugeordneten Gruppen der direkt darunter liegenden Spielklasse immer noch nicht die Sollstärke erreicht, werden im zweiten Schritt alle Mannschaften herangezogen, die in der für ungültig erklärten Spielzeit in den zugeordneten Gruppen zwei Spielklassen darunter eingeteilt waren. Dabei gelten die Vorschriften von WO M 12.4.1 analog. Sollte danach die Spielklasse immer noch nicht aufgefüllt sein, wird nicht weiter versucht, sie aufzufüllen.

### Inkrafttreten: sofort

#### Begründung:

Die **Dringlichkeit des Antrages** ergibt sich a) aus Unstimmigkeiten der bisherigen Formulierungen mit WO M 2 (wo deutlich zwischen Umwandlung in eine Einfachrunde und Abbruch unterschieden wird) und b) als Folge der unterschiedlichen pandemiebedingten Maßnahmen in den Verbänden, welche Regelungslücken aufgezeigt haben.

Der Vorschlag unterscheidet nun deutlich zwischen der Durchführung einer Hauptrunde mit Vor- und Rückrunde und der Durchführung in einer einfachen Runde. Bei einer einfachen Runde ist es zudem notwendig, zwischen einer vor Beginn der Spielzeit geplanten Durchführung und einer nach Beginn der Spielzeit beschlossenen Umwandlung zu unterscheiden.

Der Vorschlag berücksichtigt nun alle denkbaren Fälle in Bezug auf eine einfache Runde und löst diese möglichst übersichtlich. Um dies zu erreichen, wurden die Nummerierung erweitert bzw. geändert und Querverweise angepasst.

Frankfurt, 2.2.2022

gez. Heike Ahlert  
DTTB-Vizepräsidentin Leistungssport

gez. Werner Almesberger  
Ressortleiter Wettspielordnung

**Abstimmungsergebnis** (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **einstimmig angenommen**